

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 6

Artikel: Zur heutigen Schulbewegung : Schulkampf in Sicht?

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-526112>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bur heutigen Schulbewegung.

(Schulkampf in Sicht?)

Ein Viertes aus Italien. Dr. Jos. Massarette in Rom schreibt der gediegenen „Allg. Rundschau“ von Dr. A. Rausen in München also:

„Durch das Gesetz Casati vom Jahre 1859 wurde ausdrücklich bestimmt, daß der Religionsunterricht für alle Schüler obligatorisch ist, ausgenommen jene, für welche die Eltern um Dispensierung eingekommen sind. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, daß dieser Unterricht in der Schule erteilt werde durch Lehrkräfte, die der Provinzial-Schulrat dazu für geeignet hält.“

Hat diese Bestimmung noch gesetzliche Kraft, nachdem das Gesetz Coggino von 1877 nur den Unterricht über die Elementarbegriffe der Rechte und Pflichten der Menschen und Bürger verlangt hat? Diese Frage ist unbedingt zu bejahen. Durch das Unterrichtsgesetz Coggino wurde das Gesetz Casati nicht völlig abgeschafft, sondern umgeändert. Bei den Debatten über ersteres erklärte Coggino selbst, wie auch der Berichterstatter Pianciani, daß nach wie vor den Gemeinden die Verpflichtung obliege, in den Primarschulen Religionsunterricht zu erteilen. Diesen Standpunkt vertrat auch der Staatsrat in Dußenden von Fällen.

Trotzdem also noch immer der Religionsunterricht gesetzlich seinen wohlberechtigten Platz im Schulprogramm hat, was natürlich den Antiklerikalen längst ein Dorn im Auge ist, wollte der Unterrichtsminister Rava auf dem Verwaltungsweg stillschweigend den Katechismus aus der Schule entfernen, indem er in seiner vor zwei Monaten bekannt gewordenen neuen Schulverordnung des Religionsunterrichts, als zum Lehrplan gehörig, mit keinem Worte Erwähnung tat. Folgenden dem Gesetz entsprechenden Artikel des alten Reglements ließ er einfach weg: „Die Gemeinden müssen für den Religionsunterricht der Kinder jener Eltern, die es verlangen, sorgen, und zwar an vom Provinzial-Schulrat festgesetzten Tagen und Stunden; sie müssen denselben erteilen lassen durch die zu diesem Zweck geeignet erscheinenden Lehrkräfte oder durch andere Personen, die der Schulrat als geeignet anerkannt hat.“ Indem so Rava sich vor der Loge beugte und über das Gesetz hinwegsetzte, unbekümmert um die Gewissensfreiheit der großen Mehrheit der Italiener, gab sein Vorgehen Anlaß zu einer allgemeinen Protestbewegung der Katholiken, wobei es sich auch zeigte, daß in weiten Massen des Volkes reiche Kräfte katholisch-kirchlicher Energie verborgen sind, die zu wecken und zu mehren der italienische Volksverein sich zur dankbaren Aufgabe gemacht hat.

Und gewiß wird man zum Teil eine Frucht der zahlreichen impnierenden Kundgebungen der katholischen Staatsbürger in dem Votum des Staatsrats sehen, der am 12. Dezember sich in seiner Mehrheit gegen das als ungesetzlich zu tadelnde Vorgehen des Unterrichtsministers Rava aussprach.

Nunmehr arbeitet die Loge darauf hin, durch Gesetz zu erreichen, was durch ihres Lakaien Reglement nicht erlangt werden konnte. Binnen kurzem soll die Kammer zu der noch immer die Gemüter in Aufregung

haltenden Frage des Religionsunterrichtes in den Volksschulen Stellung nehmen. Es ist kaum zu erwarten, daß sich eine Mehrheit für die Abschaffung findet.

Unterdessen haben verschiedene antiklerikale Gemeinderäte, so der in Padua, den Katechismus hinausdecretiert. Auch der römische Gemeinderat hat mit 61 gegen 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen Parlament und Kammer aufgefordert, möglichst bald durch Gesetz die Schule von jedem konfessionellen Unterricht zu befreien. Man darf auf die weitere Entwicklung gespannt sein." —



Bum Urner Schulberichte.

Dem Schulberichte pro 1906—07 entnehmen wir folgendes:

In 25 Gemeinden gab es 19 Unter-, 11 Mittel- und 23 Oberschulen, worunter 11 sechsklassige, 6 vierklassige, 14 dreiklassige, 20 zweiklassige und 13 einklassige, total 64 Schulen. Knabenschulen gab es 15, MädchenSchulen 15 und gemischte 34, total 64. In der Alltagschule waren 1573 Knaben und 1576 Mädchen, in der WochenSchule 81 Knaben und 96 Mädchen. Schulversäumnisse gab es total 28579 halbe Tage, wovon 15768 wegen Krankheit und 11513 entschuldigte. Nie gefehlt haben 611 Kinder und nur 1—2 Mal 526 Kinder. —

Ganzjahr- und Ganztagschule besaßen Altdorf, Flüelen und Göscheren; Ganzjahr und Halbtagschule gab es keine; Halbjahr- und Ganztagschule an 5, Halbjahr- und Halbtagschule an 17, Sommer-Ganztagschule an 3, Sommer-Halbtagschule an 14, obligatorische Sommerschule an 12 und fakultative Sommerschule an 14 Orten. —

Bon der Tätigkeit der Schulräte gilt folgendes: Keine Mahnungen erließen Andermatt und Realp; keine Vorberufungen: Andermatt, Bauen, Hospenthal, Realp, Schattdorf, Seedorf, Sisikon und Spiringen, keine Strafen: Andermatt, Hospenthal, Realp, Schattdorf, Seedorf und Spiringen; dem Strafrichter überwiesen: gar niemand; Vorberufungen hatte Altdorf 36, Erstfeld 33, Silenen 14 rc. Strafen fällte der Schulrat Bürglen 26, der von Erstfeld 24, der von Silenen 14, der von Seelisberg 12 rc. aus. — Sitzungen der Schulräte: Altdorf 22, Erstfeld, Seelisberg und Wassen je 16, Bauen und Silenen je 9, Göscheren 7, Bürglen, Flüelen und Sisikon je 6, Andermatt, Gurtmellen, Isenthal, Seedorf und Unterschächen je 5. Von Realp sind nur 2 Sitzungen bekannt und von Spiringen gar keine. Schulbesuche der Präsidenten: Wassen 14, Silenen 12, Isenthal 8, Seedorf 7, Andermatt, Erstfeld, Hospenthal und Seelisberg je 6, Altinghausen, Bürglen, Realp, Schattdorf, Spiringen und Unterschächen je 5, Göscheren verzeichnet keinen, Sisikon und Flüelen sagen "oft" und Altdorf "öfters". Schulbesuche durch einen Schulrat oder einen Ausschuß findet man 3—12. —